

Zimmer und Betten zu durchstöbern, um Anhaltspunkte für ihre Vermuthungen zu gewinnen und auf Grund derselben ohne Weiteres zur Verhaftung zu schreiten. Von einem Konkubinate, wie die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau sich ausdrückt, konnte offenbar, da ein irgend dauerndes Zusammenleben der Rekurrenten gar nicht behauptet ist, nicht die Rede sein. Bei diesem Sachverhalte ist klar, daß von den Rekurrenten öffentliches Mergerniß nicht ist erregt worden, die gegentheilige Annahme des Obergerichtes vielmehr auf einer in ihren Konsequenzen mit dem verfassungsmäßigen Grundsätze *nulla poena sine lege* unvereinbaren Auffassung des Begriffs des öffentlichen Mergernisses beruht, daß dagegen allerdings die Polizeiorgane in einer Weise vorgegangen sind, welche die bürgerliche Freiheit in gröblicher Weise verletzte und daher auch mit dem Rechtsbewußtsein der Bürger kaum im Einklange stehen dürfte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt und es wird mithin den Rekurrenten ihr Rekursbegehren zugesprochen.

115. Urtheil vom 29. Dezember 1892 in Sachen Dechslin.

A. In der Sitzung des Kantonsrathes des Kantons Schaffhausen vom 9. November 1891 kamen die Nachtragskredite für die neue Straße Schaffhausen-Büdingen zur Sprache. Zur Rechtfertigung der bei diesem Straßenbau eingetretenen Budgetüberschreitung wurde ausgeführt, man habe nicht voraussetzen können, daß so hohe Summen für Expropriationen gefordert werden würden. Nachdem Kantonsrath Freuler die Forderungen der expropriirten Anstößer als wohlbegründet vertheidigt hatte, ergriff Kantonsrath J. Dechslin in Schaffhausen das Wort, bezeichnete diese Ansprüche als ungerechtfertigt und rief schließlich aus: „Das ist Blutgeld, jeder Centime, der ausgegeben wird, so denkt das Volk des Kantons Schaffhausen.“ Rechtsanwalt E. Ziegler,

(welcher ebenfalls Mitglied des Kantonsrathes ist), bezog, da er (von drei Expropriaten) die größte Forderung gestellt und erstinstanzlich bereits 5000 Fr. zugesprochen erhalten hatte, diese Aeußerung auf sich; er erhob wegen derselben, nachdem J. Dechslin sich geweigert hatte, den Ausdruck „Blutgeld“ zurückzunehmen, Klage wegen Verleumdung eventuell Beschimpfung. Der Beklagte bestritt die Kompetenz der Gerichte, weil nach § 13 des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes vom 30. Mai 1854 und der kantonsrathlichen Geschäftsordnung beleidigende Aeußerungen, welche Kantonsrathsmitglieder in ihren Boten thun, vom Kantonsrathe selbst disziplinarisch zu behandeln seien, nicht aber vor den Richter gezogen werden können. Sowohl das Bezirksgericht Schaffhausen durch Urtheil vom 14. Dezember 1891, als das schaffhauserische Obergericht durch Entscheidung vom 25. Juni 1892 haben diese Einwendung verworfen und den Beklagten wegen Beschimpfung des Klägers nach § 197 c St.-G. kostenfällig zu einer Geldbuße von 50 Fr. verurtheilt und die Beschimpfung als aufgehoben erklärt. In den Entscheidungsgründen des obergerichtlichen Urtheils ist ausgeführt: Die eingeklagte Aeußerung sei unzweifelhaft injuriöser Natur und Jedermann habe dieselbe auf den Kläger beziehen müssen. Der Ausdruck „Blutgeld“ habe die Bedeutung, daß damit Geld bezeichnet werde, das Jemand wider alle Billigkeit sich zahlen lasse, an dem gleichsam Blut klebe, das mit blutiger Härte eingefordert werde. Eine Beleidigung liege in diesem Vorwurfe unbedingt, allerdings nur eine Formalinjurie, nicht eine Verleumdung, da dem Kläger nicht eine bestimmte, strafbare, unsittliche oder unehrenhafte Handlung vorgeworfen worden sei. Nach dem zur Zeit immer noch geltenden schaffhauserischen Strafgesetzbuche von 1859, welches die strafbaren Handlungen lediglich in Verbrechen und Vergehen eintheile und die Dreitheilung in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nicht kenne, sei auch die bloße Formalinjurie ein Vergehen und unterliege danach der gerichtlichen Beurtheilung, auch wenn sie von einem Kantonsrathe in seinem Votum ausgesprochen worden sei. Ob das Verantwortlichkeitsgesetz, dessen Art. 13 die von den Kantonsrathsmitgliedern im Rathe selbst begangenen Verbrechen und Vergehen (im Gegensatze zu den der disziplinarischen Behandlung durch den

Kantonsrath vorbehaltenen bloßen Reglementsübertretungen) dem Richter überweise, in dieser materiellen Bestimmung noch zu Recht bestehe, sei gleichgültig. Denn auch wenn dies zu verneinen sein sollte, so greife, mangels einer entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmung, ganz einfach die allgemeine Regel Platz, daß auch Vergehen, welche von Kantonsrathsmitgliedern in der Sitzung begangen worden seien, dem ordentlichen Richter unterstehen. Es möge dies der in andern Ländern und Kantonen bestehenden parlamentarischen Redefreiheit widersprechen. Diese bestehe aber in der schaffhauserischen Gesetzgebung nicht und dürfe nicht in dieselbe, dem klaren Wortlaute und Sinn zuwider, hineininterpretirt werden.

B. Gegen die obergerichtliche Entscheidung ergriff J. Dechslin den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage: Das Bundesgericht wolle das Urtheil des Obergerichtes Schaffhausen vom 25. Juni d. J. aufheben, da dasselbe mit der Verfassung und Gesetzgebung des Kantons im Widerspruche stehe resp. garantierte Rechte verletze. Zur Begründung führt er aus: § 40 des schaffhauserischen Kantonsrathszeglements bestimme: „Wenn ein Redner den parlamentarischen Anstand verlegt, namentlich wenn er sich beleidigende Aeußerungen gegen die Versammlung oder deren Mitglieder erlaubt, so hat ihn der Herr Präsident zur Ordnung zu rufen. Auch ein Mitglied hat das Recht gegen ein anderes vom Präsidenten den Ordnungsruf zu verhängen. Erhebt das betreffende Mitglied Einsprache gegen den Ordnungsruf, so entscheidet die Versammlung.“ Nach dieser Reglementsbestimmung stehe die Jurisdiktion in Ehrensachen seiner Mitglieder dem Großen Rathe zu. Die Bestimmung beziehe sich allerdings nicht auf eigentliche, schwere Verleumdungen, wohl aber auf bloße Beschimpfungen. Die Redefreiheit der Großrathsmitglieder sei nicht nur im Reglemente, sondern auch im Gesetze und indirekt in der Verfassung anerkannt. Das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz vom 30. Mai 1854 bestimme: „Verbrechen und Vergehen, welche von Mitgliedern des Großen Rathes bezüglich auf ihre Stellung verübt werden, fallen in das Gebiet des Strafrechts. Für Reglementsübertretungen werden sie nach Maßgabe des Reglements vom Großen Rathe selbst disziplinarisch behandelt. Im Weitern sind die Mitglieder des Großen Rathes

„für ihr Votum nur Gott und ihrem Gewissen verantwortlich und es kann nie eine hierauf bezügliche Klage erhoben werden.“ Diese Gesetzesbestimmung, welche unzweifelhaft noch zu Recht bestehe, sei vom Obergerichte unrichtig angewendet worden; die Auslegung, welche das Obergericht derselben gebe, sei eine so unzulässige und unrichtige, daß das angefochtene Urtheil wegen Rechtsverweigerung aufgehoben werden müsse. Das Verantwortlichkeitsgesetz als *lex specialis* weise Reglementsübertretungen zur Erledigung an den Großen Rath; unter diesen Reglementsübertretungen könne schlechterdings nichts Anderes verstanden sein, als Verletzung des parlamentarischen Anstandes, wozu, wie insbesondere auch das Reglement ergebe, auch bloße Formalinjurien gehören. Art. 37 R.-V. sehe ausdrücklich vor, daß der Große Rath selbst sich eine Geschäftsordnung gebe und es seien somit die Rechte, die in dieser Geschäftsordnung, insbesondere durch Art. 40 derselben, den Mitgliedern gewährleistet seien, auch verfassungsmäßig garantiert. Es hätte keinen Sinn gehabt, den Art. 37 cit. in die Kantonsverfassung aufzunehmen, wenn man nicht dadurch wenigstens eine beschränkte Redefreiheit den Kantonsrathsmitgliedern hätte gewährleisten wollen. Es sei also auch Art. 37 R.-V. verletzt; ebenso Art. 8 Abs. 2 R.-V., welcher vorschreibe daß Niemand seinem ordentlichen, durch die Verfassung oder die Gesetze aufgestellten Richter entzogen werden dürfe. Denn für bloße Formalinjurien, welche von Kantonsrathsmitgliedern während der Verhandlungen begangen werden, sei, wie gezeigt, durch § 13 des Verantwortlichkeitsgesetzes, der Große Rath selbst als Richter aufgestellt.

C. In seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde trägt Rechtsanwält C. Ziegler darauf an, in erster Linie, es sei der Rekurs als ein unbegründeter gänzlich abzuweisen, eventuell es sei derselbe nach konstanter Praxis, als verfrüht abzuweisen, der Rekurrent sei zu einer angemessenen Entschädigung an den Rekursbeflagten zu verurtheilen. Zur Begründung wird wesentlich ausgeführt: Art. 40 der Geschäftsordnung für den Großen Rath beziehe sich nur auf die gegenseitigen Beziehungen der Rathsmitglieder als solcher; er habe nur Fälle im Auge, wo ein Rathsmitglied ein anderes in dieser seiner Eigenschaft, z. B. mit Rücksicht auf ein im Rathe abgegebenes Votum, verunglimpfe. Wegen Beleidigungen

dagegen, welche durch ein im Rathe abgegebenes Votum Jemanden, in anderer Eigenschaft als in derjenigen eines Rathsmitgliedes, zugefügt werden, sei der Beleidigte berechtigt, den ordentlichen Richter anzurufen, selbst dann, wenn der Kantonsrathspräsident den Injurianten zur Ordnung gerufen hätte. Diese Auffassung sei von den schaffhauserischen Gerichten schon früher in Sachen Walter gegen Uehlinger sanktionirt worden. Nach Art. 59 D.-G. sei ein staatsrechtlicher Rekurs nur dann zulässig, wenn ein dem Rekurrenten durch die Verfassung des Kantons Schaffhausen gewährleitetes Recht verletzt sei. Eine Gesetzesverletzung genüge hiefür nicht. Eine Verfassungsverletzung aber liege offenbar nicht vor. Von einer Rechtsverweigerung könne nicht die Rede sein. Damit von einer Rechtsverweigerung Seitens des Kantonsrathes gesprochen werden könnte, hätte der Rekurrent doch zunächst diese Behörde anrufen und begehren müssen, daß sie sich darüber ausspreche, ob sie sich für zuständig erachte oder nicht. Dies habe er aber nicht gethan. Die gerichtlichen Urtheile enthalten eine Rechtsverweigerung nicht. Art. 37 Abs. 1 R.-V. sei nicht verletzt. Denn der Große Rath habe sich konstituiert und habe sich eine Geschäftsordnung gegeben. Ebenföwenig sei Art. 8 Abs. 2 R.-V. verletzt. Die Gegenpartei habe nie bestritten, daß Injurienklagen beim Friedensrichter anzuheben und vom Bezirksgerichte erstinstanzlich zu entscheiden seien. Diesen ordentlichen, durch Verfassung und Gesetz aufgestellten Richter habe der Rekursbeklagte angerufen und dieser Richter habe entschieden. Auch eine Gesetzesverletzung liege nicht vor. Die kantonalen Gerichte haben vielmehr das kantonale Gesetzesrecht richtig angewendet. Eventuell wäre der Rekurs jedenfalls verfrüht. Denn Beschwerden, welche sich lediglich auf Nichtbeachtung kantonaler Verfassungsbestimmungen beziehen, müssen nach konstanter Praxis vorerst bei den zuständigen kantonalen Behörden angebracht werden. Der Rekurrent habe aber den Kantonsrath des Kantons Schaffhausen nicht angerufen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die schaffhauserische Kantonsverfassung enthält keine Bestimmung, daß die Mitglieder des Großen Rathes für ihre im Rathe gehaltenen Reden nicht gerichtlich verantwortlich gemacht werden können, sondern nur dem Rathe selbst verantwortlich seien. Dieser, allerdings in manchen schweizerischen und ausländischen

Verfassungen enthaltene, Grundsatz bildet demnach keinen Bestandtheil des schaffhauserischen Verfassungsrechtes. Aus Art. 37 Abs. 1 der schaffhauserischen Kantonsverfassung, wonach der Große Rath sich selbst konstituiert, und sich eine Geschäftsordnung gibt, folgt er offenbar nicht. Ebenföwenig hat diese Verfassungsbestimmung zur Folge, daß dadurch die Bestimmungen der großrätthlichen Geschäftsordnung zu Vorschriften des Verfassungsrechtes erhoben würden.

2. Demnach liegt denn hier eine Verfassungsverletzung nicht vor. Die Frage, ob die kantonalen Gerichte die Bestimmungen der kantonalen Gesetze, speziell des Art. 13 des Verantwortlichkeitsgesetzes, oder der großrätthlichen Geschäftsordnung verletzt haben, entzieht sich an sich der Nachprüfung des Bundesgerichtes. Die kantonalen Gerichte gehen davon aus, daß nach schaffhauserischem Rechte Handlungen, welche nach gemeinem Strafrechte strafbar sind, wie die Beschimpfung, deßhalb nicht straflos und der Verfolgung vor den ordentlichen Gerichten entzogen werden, weil sie von Großrathsmitgliedern in Ausübung ihres Berufes begangen wurden. Diese Annahme erscheint durchaus nicht als eine willkürliche. Art. 13 des Verantwortlichkeitsgesetzes läßt dieselbe jedenfalls zu und auch Art. 40 der großrätthlichen Geschäftsordnung spricht (ganz abgesehen davon, ob derselbe gesetzlichen Regeln zu derogiren vermöchte) nicht aus, daß Großrathsmitglieder für in Ausübung ihres Berufes begangene strafbare Handlungen, wie Beschimpfungen u. s. w., nur dem Großen Rathe verantwortlich seien. Von einer Verletzung des Art. 8 Abs. 2 R.-V. kann, nachdem der Rekurrent für eine nach gemeinem Rechte strafbare Handlung vor den ordentlichen kantonalen Strafgerichten belangt worden ist, von vornherein keine Rede sein.

3. Ob in der eingeklagten Äußerung eine strafbare Beschimpfung wirklich liege, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen. Der Rekurrent hat selbst nicht behauptet, daß die sachbezügliche Annahme der kantonalen Gerichte eine offenbar unmögliche sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.